



Schutzkonzept für Gottesdienste und weitere Veranstaltungen in der Kirche

Version vom 23.11.2021

1. Einleitung / Geltungsbereich

Mit Beschluss des Bundesrates vom 8. September 2021 sind für religiöse Veranstaltungen, Gottesdienste und Abdankungen besondere Regelungen erlassen worden. Zwischen zertifizierungspflichtigen Gottesdiensten und Gottesdiensten ohne Zertifizierungspflicht ist zu unterscheiden. Die Festlegung, ob ein Gottesdienst mit oder ohne Zertifizierungspflicht durchgeführt wird, ist abhängig von der Zahl der zu erwartenden Teilnehmenden. Grundsätzlich gilt eine Zertifizierungspflicht für Gottesdienste an denen mehr als 50 Personen teilnehmen.

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den Vorlagen der EKS und der Kantonalkirche Basel-Landschaft und setzt Vorgaben des BAG um.

Das Schutzkonzept gilt analog auch für weitere Veranstaltungen in der Kirche. Sie sind explizit unter Punkt 6 aufzuführen.

2. Generelle Schutzmassnahmen

2.1. Gottesdienste mit Zertifizierungspflicht

- Wenn zu erwarten ist, dass mehr als 50 Personen an einem Gottesdienst teilnehmen, besteht zwingend die Zertifizierungspflicht.
- An Gottesdiensten dürfen nur Personen teilnehmen, welche geimpft, genesen oder getestet sind und das entsprechende Zertifikat am Eingang zur Kirche incl. einem Ausweisdokument vorweisen können. (Davon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren)
- Auf eine Maske kann verzichtet werden.
- Bei Gottesdiensten mit Zertifizierungspflicht ist im Anschluss ein Kirchenkaffee im Innenraum möglich.
- Wenn auch bisherige Anforderungen bezüglich Distanz, Maskentragen und Personenkapazitäten nicht mehr angewendet werden müssen, so bestehen weiterhin Vorschriften zu Beachtung der Hygiene (insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung).

2.2. Gottesdienste ohne Zertifizierungspflicht

- Wenn zu erwarten ist, dass weniger als 50 Personen an einem Gottesdienst teilnehmen wird dieser ohne Zertifizierungspflicht durchgeführt.
- Jede Konsumation (mit Ausnahme von Abendmahl) ist untersagt. Ein Kirchenkaffee kann nur im Freien stattfinden.

2.2.1. Kontaktdaten

- Es müssen bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht Kontaktdaten (Name, Vorname, telefonische Erreichbarkeit und Wohnort) erfasst werden.
- Mit den Gesangbüchern werden Formulare und Stifte ausgegeben. Darauf haben Teilnehmende ihre Kontaktdaten anzugeben.
- Die Formulare werden zum Ende des Gottesdienstes abgegeben und für 14 Tage aufbewahrt, um bei Bedarf Contact Tracing für kantonärztliche Behörden zu ermöglichen.

2.2.2. Alltagsmaske

- Bei Gottesdiensten ohne Zertifikat besteht im Innenraum Maskenpflicht.
- Schutzmasken müssen während der gesamten Veranstaltung getragen werden.
- Vortragende (z.B. bei Predigt, Lesung, etc.) sind von der Maskenpflicht ausgenommen, müssen die Maske jedoch vor und unmittelbar nach ihrem Einsatz tragen.

2.2.2. Abstand halten

- Bei Gottesdiensten ohne Zertifikat ist der Abstand von 1,5m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.
- Es darf nur jeder zweite Platz benutzt werden. Davon ausgenommen sind Personen, welche im gleichen Haushalt leben.
- Am Eingang sind Bodenmarkierungen vorhanden, die das Einhalten des Abstands unterstützen.
- Gottesdienstbesuchende sind gehalten, sofort einen Platz aufzusuchen, ohne vor der Kirche oder im Eingangsbereich Situationen entstehen zu lassen, in denen Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Das gleiche gilt beim Verlassen der Kirche.

3. Hygiene

- Am Eingang und auf der Toilette stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Eine Handreinigung (Desinfektion) ist beim Betreten der Kirche vorzunehmen.
- Abendmahl ist bei zertifikatsfreien und zertifikatspflichtigen Gottesdiensten unter gleichen Bedingungen möglich:
 - o Einzelkelche mit einem Stück Brot sind portioniert auf Tablett abgedeckt vorzubereiten. Dabei sind max. 2 Personen beteiligt, die mit Handschuhen und Maske arbeiten.
 - o Maximal jeweils 10 Personen kommen durch den Mittelgang nach vorn und orientieren sich bei ihrer Aufstellung an Bodenmarkierungen
 - o Austeilende des Abendmahls nehmen unmittelbar zuvor eine Händedesinfektion vor und tragen eine Maske
 - o Die Abendmahlbesucher*innen bekommen den Kelch und das Brot auf einem Tablett gereicht und nehmen diesen selbst.
 - o Danach wird der Kelch wie ausgegeben wieder abgegeben. Anschliessend gehen die Teilnehmenden über die Aussenseiten auf ihre Plätze zurück.

5. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahls-tisch, Taufstein, Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorg-fältig gereinigt. Auch die Sakristei wird regelmässig gereinigt.

6. weitere Veranstaltungen

Orgelkonzerte:

Es gelten die Bestimmungen für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht uneingeschränkt.

Kirchgemeindeversammlungen:

Es gilt nach Art. 19 der «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Be-kämpfung der Covid-19-Epidemie» keine Zertifikatspflicht.

Die Schutzmassnahmen beim Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht sind entsprechend anzu-wenden.

Auf die Erhebung von Kontaktdaten wird verzichtet, da mit der zu erwartenden Anzahl der Teilnehmenden Hygieneregeln und jederzeit Abstände eingehalten werden können.

7. Information

- Die an der Durchführung der Gottesdienste beteiligten Personen werden über das Schutzkonzept vorgängig informiert.
- An Aushängen und auf der Homepage wird bekannt gegeben, ob ein Gottesdienst mit oder ohne Zertifikatspflicht stattfindet. Dort ist auch das Schutzkonzept einzuse-hen, damit die Gottesdienstbesuchenden sich vorgängig informieren und über ihre Teilnahme entscheiden können.
- Die Plakate mit den Vorgaben des BAG sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht.
- Bei Bedarf werden weitere Hinweise mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

8. Leitung / Verantwortung

- Die Pfarrperson hat die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Gottesdien-tes.
- Für die Umsetzung der Vorgaben dieses Schutzkonzepts ist die Sigristenperson ver-antwortlich und weisungsbefugt.